

## Artikel 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

## Übersicht

- I. Die Objekte des genossenschaftlichen Eigentums (Allgemeines)
  1. Subjekt-Objekt-Beziehung
  2. Abstimmung auf den spezifischen Charakter der sozialistischen Genossenschaften
  3. Boden
  4. Eigentum der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  5. Keine Änderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse
- II. Das Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)
  1. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
  2. Das Eigentum der LPG im einzelnen
    - a) Inventar, Wirtschaftsgebäude, Waldbestand
    - b) Boden
    - c) Veränderungen im weiteren Vergesellschaftungsprozeß
    - d) Persönliche Hauswirtschaft
- III. Das Eigentum der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
  1. Begriff der PGH
  2. Die Stufen der PGH
- IV. Das Eigentum sonstiger sozialistischer Genossenschaften
  1. Gärtnerische Produktionsgenossenschaften
  2. Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer
  3. Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

## I. Die Objekte des genossenschaftlichen Eigentums (Allgemeines)

1. 1. Art. 13 schließt an Art. 10 (s. Rz. 20-22 zu Art. 10) an. Er bestimmt die Objekte des genossenschaftlichen Eigentums nicht mit Hilfe einer Aufzählung, sondern mittels einer Subjekt-Objekt-Beziehung. Die dort genannten Gegenstände sind nicht schlechthin genossenschaftliches Eigentum, sondern nur dann, wenn sie, wie die Verwendung des Genetivus objectivus anzeigt, sozialistischen Genossenschaften gehören oder von ihnen hervor gebracht werden. In diesem Rahmen sind die Bestimmungen des Art. 13 zwingend, obwohl in ihm anders als in Art. 12 der Satz »Privateigentum daran ist unzulässig« fehlt. Soweit die genannten Gegenstände indessen anderen Subjekten gehören, stehen sie in einer anderen Eigentumsform oder -art (Volkseigentum, Eigentum gesellschaftlicher Organisationen, persönliches Eigentum, Privateigentum).<sup>2</sup>
2. 2. Die Subjekt-Objekt-Beziehungen sind auf den spezifischen Charakter der Genossenschaften abgestimmt. Die Geräte, Maschinen, Anlagen und Bauten sind genossenschaftliches Eigentum, wenn sie einer sozialistischen Genossenschaft ohne Rücksicht auf ihren Charakter gehören. Tierbestände sind es nur, wenn sie einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gehören. Wenn auch das Ergebnis der Produktion, das die Genossenschaften mit ihren Produktionsmitteln erzielen, deren Eigentum wird, so entspricht